

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU) und Sven Meyer (SPD)

vom 18. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. November 2023)

zum Thema:

**Schlichtungsverfahren bekannt machen**

und **Antwort** vom 8. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Dezember 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU) und Herrn Abgeordneten Sven Meyer (SPD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17414  
vom 18. Oktober 2023  
über Schlichtungsverfahren bekannt machen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RD BB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Wie wird sichergestellt, dass die Bürgergeldempfangenden umfassend über das Schlichtungsverfahren nach § 15a SGB II informiert werden? (Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.)

Zu 1.: In jedem Berliner Jobcenter gab es im Vorfeld des Inkrafttretens des § 15a SGB II am 01.07.2023 einen Beschluss der Trägerversammlung zur Regelung des Verfahrens. Die individuelle Ausgestaltung in den 12 Berliner Jobcentern ist dabei unterschiedlich. Es wird diesbezüglich auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage Nr. 19/16028 verwiesen.

In allen Jobcenter gleich erhalten gem. § 14 Abs. 2 Satz 3 Zweites Buch Gesetzbuch (SGB II) alle Leistungsberechtigten Beratung, welche die Erteilung von Auskunft und Rat u. a. zur Funktion, Umsetzung und Einleitung des Schlichtungsverfahrens umfasst. Die

Leistungsberechtigten müssen wissen, dass es ein Schlichtungsverfahren gibt, welchen Zweck es verfolgt, zu welchen Anlässen und in welcher Form es eingeleitet werden kann. Sie werden hiervon im Merkblatt SGB II bei Antragstellung in Kenntnis gesetzt ([https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-buergergeld\\_ba043375.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-buergergeld_ba043375.pdf)) und im ersten Beratungsgespräch informiert.

Zusätzlich wird für Leistungsberechtigte ein Flyer zur Verfügung gestellt, der insbesondere zum Eingliederungsprozess, Kooperationsplan, Schlichtungsverfahren und zu Mitwirkungspflichten informiert und im Beratungsgespräch genutzt werden kann. Die gemeinsamen Einrichtungen informieren die Leistungsberechtigten über die konkrete Ausgestaltung des lokalen Schlichtungsverfahrens.

(Siehe [https://www.arbeitsagentur.de/datei/flyer-kooperationsplan\\_ba044371.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/flyer-kooperationsplan_ba044371.pdf))

2. Wie wird der Umgang mit den Ergebnissen des Schlichtungsverfahrens innerhalb der Jobcenter verbindlich konkretisiert? (Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.)

Zu 2.: Ein gemeinsamer Lösungsvorschlag im Rahmen des Schlichtungsverfahrens ist von allen Jobcentern in gleicher Weise zu berücksichtigen und im neu erstellten Kooperationsplan festzuhalten. Die Entscheidung über die Ausgestaltung des Kooperationsplanes trifft die Vermittlungsfachkraft mit der leistungsberechtigten Person im gegenseitigen Einvernehmen.

Wird kein gemeinsamer Lösungsvorschlag erzielt, kommt kein gemeinsamer Kooperationsplan zu Stande und die Schlichtungsperson dokumentiert den Abschluss des Schlichtungsverfahrens ohne Einigung und teilt dies den Beteiligten mit. Gem. § 15 Abs. 6 SGB II erfolgen ab diesem Zeitpunkt Aufforderungen zum erforderlichen Mitwirkungshandeln mit Rechtsfolgenbelehrungen.

3. Welche Jobcenter setzen externe Dienstleister für das Schlichtungsverfahren ein, welche Dienstleister sind das und welche Vorgaben enthält der Dienstleistungsvertrag zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens?

Zu 3.: Das JC Spandau setzt für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens einen externen Dienstleister ein. Nach Rücksprache mit dem Dienstleister erteilt das JC unter Berufung auf den Datenschutz zum Dienstleistungsvertrag keine Auskunft.

4. Welcher Dienstleister wird mit der Evaluation nach der Erprobungsphase des Schlichtungsverfahrens beauftragt?

Zu 4.: Eine Evaluation durch einen externen Dienstleister ist nicht geplant.

5. Welche Fragestellungen werden mit welchen Methoden im Rahmen der Evaluation untersucht und wer ist an der Auswahl der Fragestellungen und der Konzeption der Evaluation beteiligt?

Zu 5.: Es ist vorgesehen, in den Sitzungen der Trägerversammlungen im 4. Quartal des Jahres 2023 zunächst eine Bewertung der ersten Erfahrungen mit den Schlichtungsstellen vorzunehmen. Im 1. Quartal 2024 soll anschließend erneut über das weitere Verfahren beschlossen werden. Mit Stand 30.11.2023 wurde bisher jedoch noch kein Schlichtungsverfahren in den Berliner Jobcentern durchgeführt.

Die Ergebnisse aus den Trägerversammlungen fließen anschließend in einen Evaluationsprozess ein, der durch SenASGIVA und die RD BB unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Berliner Bezirke sowie der Berliner Jobcenter durchgeführt wird.

6. Wie wird sichergestellt, dass Verbände, Vereine, unabhängige Beratungsstellen oder ähnliche Partner der Zivilgesellschaft, Betroffeneninitiativen sowie Experten in die Konzeption, Umsetzung und Auswertung der Evaluation einbezogen werden?

Zu 6.: Stellungnahmen von unabhängigen Beratungsstellen sowie weiteren Akteuren werden in die Überlegungen zur künftigen Ausgestaltung der Schlichtungsstelle mit einbezogen.

Berlin, den 08. Dezember 2023

In Vertretung

Micha K l a p p

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung